

RS Vwgh 1989/9/20 88/03/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Hat der Besch auf den Anprall mit einer Besichtigung beider Pkws reagiert, ist für die Beurteilung der Frage, ob ihn die Meldepflicht iSd § 5 Abs 4 StVO getroffen habe, maßgebend, ob ihm die Beschädigung des Blinkerglases und des Stoßtangenecks im Rahmen der nach dem Unfall vorgenommenen Besichtigung bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätte kommen müssen.

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030243.X02

Im RIS seit

09.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at